

Deutsches Zivilrecht / Bürgerliches Recht

# **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

## **Allgemeiner Teil**

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit  
Willenserklärungen (Wirksamkeit, Stellvertretung, Anfechtung)  
Rechtsgeschäfte (Formen und Anfechtung)

# 1. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit

## 1.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Träger von Rechten und Pflichten können natürliche Personen und auch juristische Personen sein. Alle Menschen = natürliche Personen sind ohne Einschränkung rechtsfähig (§ 1 BGB).

	Beginn der Rechtsfähigkeit	Ende der Rechtsfähigkeit
natürliche Personen	mit Vollendung der Geburt; § 1 BGB	§ 1922 Abs. 1 BGB und § 1967 BGB
juristische Personen	mit Eintragung in ein Register (Vereinsregister; Handelsregister; Genossenschaftsregister; ...)	mit der Löschung aus dem Register

## 1.2 Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbst wirksam vorzunehmen.

geschäftsunfähig	- siebtes Lebensjahr noch nicht vollendet §§ 104,105 BGB - krankhafte Störung der Geistestätigkeit => Willenserklärungen sind nichtig
beschränkt geschäftsfähig	- mindestens sieben Jahre alt aber nicht 18. Lebensjahr vollendet § 106 BGB => <u>Verträge</u> bedürfen der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter, sonst unwirksam §§ 107,108 BGB, bis dahin schwebend unwirksam => einseitige Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sind unwirksam § 111 BGB => wirksam sind Willenserklärungen die lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen => Taschengeldparagraph § 110 BGB
geschäftsfähig	- ab Vollendung 18. Lebensjahr

Eine Person ist sieben Jahre bzw. 18 Jahre alt mit Beginn des jeweiligen Geburtstages, 0 Uhr. Die Rechte und die Interessen der Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen nehmen ihre gesetzlichen Vertreter wahr.

- Recht und Pflicht der Eltern für ihre Kinder zu sorgen § 1626 BGB
- Befugnis die Kinder im Rechtsverkehr zu vertreten § 1629 Abs.1 BGB

## 1.3 Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828, 829 BGB, beachte auch § 832 BGB)

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit für unerlaubte Handlungen schadensersatzfähig gemacht zu werden.

deliktsunfähig	- Personen unter 7 Jahren, bewusstlose Personen - Personen unter Ausschluss der freien Willensbildung
beschränkt deliktsfähig	- Personen zwischen 7 und 18 Jahren

- Minderjährigenhaftung ist beschränkt nach § 1629 a BGB

## 1.4 Weitere rechtliche Fähigkeiten natürlicher Personen

- Testierfähigkeit mit Vollendung 16. Lebensjahr § 2229 Abs. 1 BGB
- Ehemündigkeit nach Volljährigkeit § 1303 BGB
- Erbfähigkeit § 1923 BGB

## **2. Willenserklärungen**

Die Willenserklärung ist ein Instrument zur weiteren Ausgestaltung der Rechtslage oder zum Herbeiführen einer Rechtsfolge.

### **2.1 Voraussetzungen**

Man unterscheidet zwischen objektiven und subjektiven Tatbeständen.

Unter einem objektiven Tatbestand einer Willenserklärung ist eine Äußerung zu verstehen, die auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt. Diese Äußerung kann auch durch schlüssiges Verhalten (konkludent) erfolgen.

Der subjektive Tatbestand bestimmt, ob das Verhalten als eine Willenserklärung gemeint war. Liegen willensgesteuertes Verhalten (Handlungsbewußtsein) und das Bewußtsein vor, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben (Erklärungsbewußtsein), dann ist der subjektive Tatbestand einer Willenserklärung gegeben.

### **2.2 Wirksamwerden einer Willenserklärung**

Es wird in empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen unterschieden.

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Erklärungsvorgang beendet ist.

Bsp: Ein Testament ist wirksam errichtet, wenn es geschrieben ist und unterschrieben wurde.  
(siehe § 2247 BGB)

Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden benötigt zur Vertragsgestaltung, sowie bei Anfechtung, Rücktritt und Kündigung.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden erst wirksam, wenn sie in Richtung Empfänger auf den Weg gebracht wurden, damit sind sie abgegeben worden und dem Empfänger auch zugehen. Im Zeitpunkt des Zugangs tritt Wirksamkeit ein (§ 130 Abs.1 Satz 1 BGB).

Bis zum Zugang sind Willenserklärungen widerruflich (§ 130 Abs.1 Satz 2 BGB).

Mit Übergabe an einen Empfangsboten gelangt die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers. Empfangsboten sind ermächtigte Personen, wie Ehepartner des Adressaten, Mitarbeiter des Empfängers.

Keine Empfangsboten sind Nachbarn, Handwerker oder die minderjährigen Kinder des Empfängers. Auch wenn der Empfänger den Zugang einer Willenserklärung absichtlich verhindern will oder die Annahme verweigert, gilt der Zugang als erfolgt (siehe im weitesten Sinne § 242 BGB).

Erfolgt der Zugang über einen Empfangsvertreter (§ 164 Abs.3 BGB), so ist die Willenserklärung bereits bei Zugang am Vertreter zugegangen. Die Weitergabe der Willenserklärung vom Vertreter an den eigentlichen Empfänger ist für den Zugangsprozess nicht notwendig.

Ist der Inhalt der Willenserklärung zweifelhaft, dann ist der wahre Wille des Erklärenden durch Auslegung zu ermitteln (§ 133 BGB unter Berücksichtigung § 157 BGB). Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist grundsätzlich die "durchschnittliche" Sichtweise des Empfängers maßgebend.

## **2.3 Anfechtung einer Willenserklärung §§ 119...124 BGB**

Anfechtung wegen Irrtums § 119 Abs.1 BGB

- wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war,
- wer eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte

kann die Erklärung anfechten, wenn

- anzunehmen ist, das sie bei Kenntnis der Sachlage
- bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben worden wäre.

Bsp: versehentliches Handheben bei einer Auktion (§156 BGB) -> Schadensersatzpflicht

Bsp: versprechen, verschreiben, Komma bei der Zahl vergessen

Irrtum in den wesentlichen Eigenschaften einer Sache § 119 Abs.2 BGB

Bsp: Echtheit eines Gemäldes / Skulptur

Bsp: km/h-Angaben eines Kfz

Irrtum in den wesentlichen Eigenschaften einer Person § 119 Abs.2 BGB

= alle Eigenschaften eines Menschen, die ihm auf Dauer anhaften

Bsp: Körpergröße, Herzfehler

= durch Einsatz seiner Fähigkeiten erworben wurden (Studium)

-> anfechtbar, wenn eine Leistung nicht erbracht wurde -> Zeugnis gefälscht

wesentliche Eigenschaft einer Person fehlt

-> Arbeitsvertrag (siehe Dienstvertrag §§ 611...630 BGB = Grundlagen deut.Arbeitsrecht)

-> Schwangerschaft ist keine wesentl. Eigenschaft, da diese nur über begrenzten Zeitraum der Person anhaftet

Eine Willenserklärung, welche unrichtig übermittelt worden ist, kann angefochten werden wie eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung (§ 120 BGB). Die Anfechtung hat unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) zu erfolgen (§ 121 Abs.1 BGB). Sind zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung vergangen, ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 121 Abs.2 BGB).

Ist eine Willenserklärung nichtig oder angefochten, so ist der Anfechtende schadensersatzpflichtig (§ 122 Abs.1 BGB). Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit kannte (§ 122 Abs. 2 BGB).

Wer eine Willenserklärung in Folge von arglistiger Täuschung oder Drohung abgibt, kann diese anfechten (§ 123 Abs.1 BGB). Diese Anfechtung muss innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 124 Abs.1 BGB). Die Frist beginnt mit der Entdeckung der Täuschung oder dem Wegfall der Drohung (§ 124 Abs.2 BGB). Sind zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung vergangen, ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 124 Abs.3 BGB).

## 2.4 Vertretung, Stellvertretung und Willenserklärung für andere §§ 164...181 BGB

**Stellvertretung** bedeutet die Abgabe (§ 164 Abs.1 BGB) bzw. den Empfang (§ 164 Abs.3 BGB) von Willenserklärungen für einen anderen in dessen Namen und mit Vertretungsmacht für ihn.

Bedeutung der Stellvertretung

- für das Rechtssubjekt, das nicht selbst handeln kann, unentbehrlich
- für den nicht voll Geschäftsfähigen handelt der gesetzliche Vertreter
- für sonstige voll Geschäftsfähige

Art der Entstehung

- gesetzliche Vertretungsmacht -> sie beruht auf Gesetz
- gewillkürte Vertretungsmacht -> beruht auf Rechtsgeschäft; nennt sich Vollmacht § 166 Abs.2 Satz 1 BGB

Vertretung bedeutet, dass der Vertreter mit unmittelbarer und ausschließender Wirkung für den Vertretenen handelt. Ein Vertreter muss ausdrücklich oder nach den Umständen (§ 164 Abs.1 BGB) offenlegen, dass er in fremden Namen handelt = direkte Stellvertretung.

Im Zweifel wird der Vertreter selbst verpflichtet, wenn er nicht hinreichend deutlich macht, dass er für jemand anderen auftritt (§ 164 Abs.2 BGB).

Weil die vom Vertreter abgegebene Willenserklärung unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirkt, ist auch nur der Vertretene anfechtungsberechtigt.

Ein Bote überbringt lediglich eine fremde Willenserklärung. Diese Übermittlung als bloßer Realakt erfordert keine Geschäftsfähigkeit. Bote kann deshalb auch ein geschäftsunfähiges Kind sein.

### **3. Rechtsgeschäfte**

#### **3.1 Formerfordernisse und Formnichtigkeit**

- Grundsatz: Formfreiheit für Rechtsgeschäfte
- viele Verträge können auch mündlich wirksam abgeschlossen werden
- Formen können sein: mündlich, schriftlich, notariell beurkundet, notariell beglaubigt, konkludent
- für bestimmte Rechtsgeschäfte wird durch ein Gesetz die Form vorgeschrieben;  
wird diese Form nicht beachtet, ist das Rechtsgeschäft nichtig (§ 125 BGB):  
Bsp für Schriftform (§ 126 BGB):
  - Grundstücksmietvertrag länger als 1 Jahr (§ 566 BGB)
  - Kündigung Wohnungsmietverhältnis (§ 564 a Abs.1 BGB)
  - Kündigung Arbeitsvertrag (§ 623 BGB)
- Bsp für notarielle Beurkundung (= gesamte Vertragsurkunde wird vom Notar errichtet) §128 BGB:
  - Grundstückskaufverträge (§ 311 b Abs.1 Satz 1 BGB)
  - Schenkungsversprechen (§ 518 Abs.1 BGB)
- Bsp für eine öffentl. Beglaubigung (= Notar bezeugt Echtheit der Unterschriften) § 129 BGB:
  - Vereinsanmeldung beim Vereinsregister (§ 77 BGB)
- die Eigenhändigkeit ist bei privatschriftlichen Testamenten erforderlich, § 2247 Abs. 1 BGB, es ist ein eigenhändig geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Schriftstück durch den Erblasser zu fertigen

Erbringt ein Grundstücksverkäufer (§ 311 b Abs.1 BGB), ein Schenker (§ 518 Abs.2 BGB) oder ein Bürge (§ 766 Satz 3 BGB) trotz Formmangel seine versprochene Leistung trotzdem (freiwillig), dann ist mit der Erfüllung des Rechtsgeschäftes der Formmangel geheilt. Der zunächst unwirksame Vertrag wird wirksam.

#### **3.2 verbotenes oder sittenwidriges Rechtsgeschäft §§ 134 und 138 BGB**

Ein Rechtsgeschäft welches gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig (§134 BGB)

Bsp: Erfolgshonorar im Falle des Prozessgewinns in der BRD unzulässig

Bsp: Verträge mit bestimmten Staaten sind nach Außenwirtschaftsgesetz (AWG) erlaubnispflichtig, sonst nichtig

Bsp: Zwang zum Verkauf -> Straftatbestand räuberische Erpressung -> Rechtsgeschäft nichtig

Ein Rechtsgeschäft welches gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. (§ 138 Abs.1 BGB)

gute Sitten -> abhängig von der Zeit (Ära) -> ständige Rechtsprechung BGH ->

Verstoß ist zu bejahen, wenn Rechtsgeschäft gegen das Anstandsgefühl aller Gerechtdenkenden verstößt

Bsp: Bürgschaftsverträge (§765 BGB), bedürfen der Schriftform (§766 BGB),  
Vertragsbindung über 7 Jahre ist sittenwidrig

Wucher -> für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen, die in auffälligem Missverhältniss zur Leistung stehen (§ 138 Abs.2 BGB)

Bsp: wenn der doppelte Zinssatz oder mehr als der gängige Zinssatz gefordert wird

Bsp: wenn der Betroffene nicht in der Lage ist ¼ des Schuldbetrages in 5 Jahren zurückzuzahlen

### 3.3 Anfechtung Rechtsgeschäft und Rechtsfolgen der Anfechtung §§ 142...144 BGB

Voraussetzungen zur Anfechtung eines Vertrages:

1. Anfechtungsgrund muss vorhanden sein
2. Anfechtungserklärung muss abgegeben werden

sind die Voraussetzungen gegeben, dann gilt § 142 Abs.1 BGB als Rechtsfolge:

Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es von Anfang an nichtig.

(ex tunc-Wirkung = von damals an)

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung ggü. dem Anfechtungsgegner (§ 143 Abs.1 BGB).

Wenn der Anfechtungsberechtigte das Rechtsgeschäft bestätigt, ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 144 Abs.1 BGB).

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Form (§ 144 Abs.2 BGB).

#### ACHTUNG

Die ex tunc-Wirkung kann nur dann eintreten, wenn es um ein Austauschverhältnis geht (Bsp: normaler Kaufvertrag wie z.B. falscher Zeitungskauf mit einfachem Tausch Ware/Geld in sehr kurzer Zeit). Hier greift § 142 Abs.1 BGB, bestimmte Leistungen wurden schon erbracht.

Arbeits-, Miet- und Pachtverträge sind Schuldverhältnisse (= Dauerschuldverhältnis) weil die Leistung für die Dauer eines vereinbarten Zeitraums ausgetauscht wird. Diese Handlungen lassen sich nicht rückabwickeln, wenn der Vertrag schon in Kraft war. Hier gilt die ex nunc-Wirkung (= von jetzt an). Sonst müssten alle "Sachen" zurückgesetzt werden -> unmöglich.

**Drohung** = Inaussichtstellen eines Übels

**unverzüglich** = ohne schuldhaftes Zögern (meist nur 2...3 Tage zur Anfechtung, bei Täuschung oder Drohung meistens 1 Jahr)

**Ausschlussfrist** = Recht ist erloschen, Frist von Amts wegen zu berücksichtigen

Bsp: Einwechseln von Falschgeld in echtes Wechselgeld

**Täuschung** = Verhalten mit dem Ziel, bei anderen Personen eine falsche Vorstellung hervorzurufen oder aufrechtzuerhalten -> Betrugstatbestand (StGB)

durch die Täuschungshandlung wird ein Irrtum erregt -> durch diese Irrtumsverfügung wurde eine Vermögensverfügung getätigt -> Vermögensschaden eingetreten

### 3.4 Rechtsgeschäfte Minderjähriger § 104...§ 113 BGB

Minderjährige sollen vorsichtig an den Rechtsverkehr herangeführt werden und vor den Auswirkungen des Rechtsverkehrs geschützt werden (§§ 104, 106 BGB).

Bsp: Kinder tauschen Spielzeug

- es tritt ein rechtlicher Vorteil und Nachteil ein -> Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) notwendig (§ 107 BGB)

- liegt die Einwilligung der Eltern (= vorherige Zustimmung) nicht vor, so ist die Genehmigung (= nachträgliche Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters einzuholen § 108 Abs.1 BGB i.V.m. § 182 BGB. In diesem Zeitraum ist der Vertrag schwebend unwirksam, nicht jedoch nichtig (§185 BGB).

Ausnahme: Taschengeld-§ (§ 110 BGB)

Aus eigenen Mitteln getätigtes Rechtsgeschäft ist von Anfang an wirksam. Wertgrenze z.Z.10-15 €

Bsp zur Anwendung § 113 BGB:

Ausbildungsverhältnis eines 16-jährigen mit Wohnheim am entfernten Ort, -> kann Einkäufe tätigen

Hinweis: Gesetzliche Vertreter des Kindes = Eltern gemäß § 1629 Abs.1 BGB

### 3.5 Zusammenfassende Übersicht zur Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäft						
nichtig				Anfechtung		
Formmangel § 125 BGB	gegen ein gesetzl. Verbot verstoßen § 134 BGB	sittenwidrig § 138 Abs.1 BGB	Wucher § 138 Abs. 2 BGB	wegen Irrtum bei Willens- erklärung § 119 BGB	wegen falscher Übermittlung § 120 BGB	wegen Täuschung oder Drohung § 123 BGB
Ist die Anfechtung anwendbar und zulässig, so ist das Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig (§ 142 Abs.1 BGB)						